

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 7. Februar 2018	Nr. 23
------	------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

Vom 30. Januar 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 1. Februar 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG am 30. Januar 2018 beschlossene Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-MPO), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, 574), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-MPO), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, 574), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Anerkennung von Studienzeiten, Studien - und Prüfungsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen (Inhalt und Umfang) und den vermittelten Kompetenzen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Bremen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester oder Praxisphasen (§ 6 Absatz 1) werden anerkannt.

(3) Werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Leistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen der Hochschule Bremen und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In der fachspezifischen Prüfungsordnung kann abweichend geregelt werden, dass die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und angerechneten Prüfungsleistungen nach Umrechnung nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden.¹

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 und 2 ist im Zeugnis auszuweisen.

(6) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

(7) Die Ablehnung einer Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen. Wird die Ablehnung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Abhilfe. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(8) Einzelheiten zu Grundsätzen und Verfahren der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in einem Leitfaden beschrieben.“

¹ Modifizierte "Bayerische Formel" zur Notenberechnung:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Bildungssystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Bildungssystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note.

Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die keine wesentlichen Unterschiede zu den in den Studiengängen der Hochschule Bremen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind anzurechnen. Dabei dürfen insgesamt höchstens 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(2) Noten für außerhalb des Hochschulwesens erworbene angerechnete Kompetenzen werden nicht übernommen und nicht in die Gesamtnotensberechnung einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung an der Hochschule Bremen noch nicht angetreten und bewertet wurde.

(5) Über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, der Prüfungsausschuss.

(6) Die Ablehnung einer Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist in einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu begründen. Wird die Ablehnung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Abhilfe. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(7) Einzelheiten zu Grundsätzen und Verfahren der Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem Leitfadens beschrieben.“

3. § 22 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-Studienleistungen,
- die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten,
- die Festsetzung von Prüfungsterminen,

- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterthesis und
- die Ungültigkeit der Masterprüfung.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen